

Erläuterungen:

Für private Feuerwerke ist eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens zu beantragen.

Möchten Sie ein privates Feuerwerk zünden, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“ alte Bezeichnung: Klasse II) erhalten.

Hinweis: Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper dieser Kategorie ohne Genehmigung abbrennen.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Rechtsanspruch.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper folgender Klassen abbrennen:

- Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T² (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) beziehungsweise
- nach neuer Bezeichnung der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes
 - eine Goldene Hochzeit,
 - ein runder Geburtstag

Verfahrensablauf:

Sie müssen den Antrag mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin schriftlich stellen. Zuständig ist die Gemeinde oder Stadt, in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll.

Erst nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erwerben.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

Kosten:

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren in Höhe von 35€ erhoben.

Sonstiges:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.